

## Zusatzgelder für Studierende und Eltern

Wenn man die richtigen Tipps und Tricks kennt, kann man für seine studierenden Sprösslinge Steuern sparen – auch sie selbst, sofern erfolgreich.

INTERN

STEUERTOOL



Memic Belma



Eva Neubacher

## Interne News

Zur Verstärkung unseres Teams konnten wir zwei neue Mitarbeiterinnen gewinnen, Frau Memic Belma im Sekretariat und Frau Eva Neubacher in der Buchhaltung. Wir freuen uns auf eine gute und langjährige Zusammenarbeit!

Weiters gratulieren wir Frau Mag. Silvia Schneider zur erfolgreich abgelegten Steuerberaterprüfung!

## Steuersparen für Studenten

Die wichtigsten Steuertipps für Studenten und deren Eltern.

## Keine Studiengebühren

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Semesteranzahl plus zwei Semester studiert, muss keine Studiengebühren bezahlen. Befreit waren bis 30.6.2018 trotz längerer Studiendauer auch erwerbstätige Studenten, wenn ihr Jahreseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 5.959,80 € (Wert 2017) lag. Eine Verlängerung dieser Befreiung ist derzeit unklar.

## Lohnsteuer retour

Wer als echter Dienstnehmer jobbt, kann über den Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) die Lohnsteuer zurückbekommen. Bei einem Einkommen bis 12.000 € bekommt man die gesamte bezahlte Lohnsteuer retour. Verdient man so wenig, dass man keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, bekommt man bis zu 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal 400 € zurück. In den meisten Fällen muss man sich nicht einmal um die Steuergutschrift kümmern, da das Finanzamt im Folgejahr antragslos veranlagt.

## Auch Eltern können was absetzen

Solange man für das Kind Familienbeihilfe bekommt, kann man bis 2018 den Kinderfreibetrag geltend machen. Ab 2019 gibt es 500 € pro Kind und Jahr als Familienbonus Plus. Bei einem Studienort über

80 km vom Wohnort entfernt können Eltern 110 € pro Monat als außergewöhnliche Belastung absetzen.

## Freiwillige Versicherung

Studierende Kinder können ohne Zusatzbeiträge bei den Eltern krankenversichert bleiben. Allerdings nur bei entsprechendem Erfolg und bis max. 27 Jahre. Wer geringfügig als echter oder freier Dienstnehmer arbeitet, kann sich bei der Gebietskrankenkasse um 61,83 € pro Monat kranken- und pensionsversichern.

## Pauschale Ausgaben für Selbstständige und freie Dienstnehmer

Wer als freier Dienstnehmer oder mit Werkvertrag arbeitet, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das Jahreseinkommen über 11.000 € liegt. Ohne konkrete Ausgaben kann man 6 bzw. 12 % als Betriebsausgabenpauschale absetzen. Umsatzsteuerfrei bleibt man bis 30.000 € Jahresumsatz.

## Kosten des Studiums absetzen

Sammeln Sie Rechnungen! Ausgaben für das Studium können als Aus- und Fortbildungs- oder Umschulungskosten abgesetzt werden.

## Zuverdienstgrenze Familienbeihilfe

Achtung: Jahresgrenze von 10.000 €.

## Wichtiger Steuertermin

› 31. Dezember 2018 – Letzte Chance für Steuerausgleich 2013

Verzichten Sie nicht auf die Steuergutschrift und machen Sie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen aus 2013 noch bis Jahresende geltend. Am besten über FinanzOnline. Warten Sie nicht auf die antragslose Arbeitnehmerveranlagung. Diese gibt es erst ab dem Jahr 2016.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: MONDSEE-TREUHAND, Wiedroither GmbH, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, 5310 Mondsee; Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien; P.b. Verlagspostamt 5310 Mondsee; Druck: gugler, 3390 Melk; Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint\*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO<sub>2</sub>-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint\*  
Klimaneutral gedruckt

# impuls

## STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen von Ihrem Steuerberater



Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter sondern Verantwortliche – kein Datenschutzvertrag ist nötig.

Mag. Johann Wiedroither

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



## Werte Klientinnen und Klienten,

Anstelle kleinerer Steuerrechtsnovellen hat uns die neue Regierung ein Jahressteuergesetz 2018 beschert. Es bringt auf 44 Seiten Gesetzesänderungen: In der letzten Ausgabe gab es einen Überblick, in dieser Ausgabe arbeiten wir einige große Themen ab. Etwa Familienbonus Plus, der Familien ab 2019 einen Bonus von bis zu 1.500 € pro Kind und Jahr bringt oder auch der erweiterte Auskunftsbescheid, Advanced Ruling genannt. Ein heißes Thema ist der 12-Stunden-Tag. Wir haben dazu das Wichtigste verständlich zusammengefasst und beantworten die Frage, ob man Gleitzeitvereinbarungen neu abschließen muss.

## Steuerberater sind Datenschutzverantwortliche

**Immer wieder geht das Gerücht um, dass Steuerberater Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind und einen Datenschutzvertrag mit ihren Klienten abschließen müssen.**

Dieses Gerücht wurde oft dementiert, trotzdem sehen manche Interessensvertretungen und Kammern den Steuerberater als Auftragsverarbeiter, wenn dieser „bloß“ die Lohnverrechnung für seine Klienten macht. Klienten fragen dann mit Recht, wann denn der Auftragsverarbeiter-Vertrag kommen wird.

## Steuerberater werden als Verantwortliche tätig

Entgegen dieser anders lautenden Aussagen sind wir als Steuerberater keine Auftragsverarbeiter sondern Verantwortliche, da wir aufgrund unserer gesetz-

lichen Standesvorschriften allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. In der Zusammenarbeit mit unseren Kunden werden wir als Verantwortliche tätig, also quasi von „Verantwortlichem“ zu „Verantwortlichem“. Es ist daher keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, sondern es gelten die Sorgfaltsmaßstäbe für Verantwortliche.

## Bestätigung der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hat gegenüber der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) bestätigt, dass Steuerberater Verantwortliche sind und keine Auftragsverarbeiter, selbst wenn sie „bloß“ als Lohnverrechner für Klienten tätig sind. Diese Erledigung ist erfreulich, da sie die bisher vertretene Rechtsansicht der KSW bestätigt. ●

MONDSEE  
TREUHAND



Alfred-Jäger-Weg 4  
A-5310 Mondsee

Tel.: 06232/ 40 80 - 0  
Fax: 06232/ 40 80 - 22

office@mondsee-treuhand.at  
www.mondsee-treuhand.at